Objekttyp:	<b>TableOfContent</b>

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Band (Jahr): 60 (1977)

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

#### Sie lesen in dieser Nummer...

# Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 9 66. Jahrgang

Aarau, September 1977

**Ernst Bloch** 

Der Weg zum Freidenker

Marxismus — das Elend der Philosophie



## Der Staat und seine Lieblingstöchter

Nach einer längeren Verlegenheitspause, die vor allem von kirchlicher Seite ausgiebig benutzt wurde, scheint nun die Diskussion über die «Kantonalzürcherische Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche» allmählich in Fluss zu kommen. Von dieser Initiative betroffen sind die als «staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts» geltenden und vom Staat massiv privilegierten Glaubensgemeinschaften, nämlich Evangelisch-reformierte Landeskirche, die ihr rechtlich gleichgestellte Christkatholische Kirche und die Kantonale Römisch-katholische Körperschaft. Diese drei kirchlichen Organisationen geniessen Steuer- und Gebührenfreiheit; sie haben das Recht, durch Organe des Staates und mit staatlichen Zwangsmitteln Kirchensteuern einzufordern, und darüber hinaus fliessen ihnen Jahr für Jahr aus der Staatskasse Millionenbeträge zu.

So zahlt der Staat aus allgemeinen Steuermitteln die Gehälter der Pfarrerschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der unter ihre Fittiche genommenen Französischen Kirchgemeinschaften Zürich und Winterthur sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich. Ausserdem berappt der Staat die Kosten der kirchlichen Zentralverwaltung sowie der theologischen Fakultät der Universität Zürich und manches andere mehr (z. B. Beiträge an Neubauten und grössere Reparaturen an Kirchen, Pfarrhäusern usw.).

Einer unterschiedlichen Regelung untersteht der römisch-katholische Konfessionsteil, der entsprechend der autoritär-hierarchischen Struktur der Gesamtkirche von einer allzu engen Bindung an den Staat nichts wissen wollte. Die Kantonale Römisch-katholische Körperschaft bezieht vom Staat aufgrund «historischer Rechtstitel» allgemeine Staatsbeiträge zuhanden der Kirchgemeinden (1976 waren es Fr. 2 262 000.--, für 1977 ist eine Teuerungszulage von rund 1 Million zugesichert). In diesem Betrag inbegriffen sind die Gehälter der Pfarrer von Rheinau und Dietikon. Ferner zahlt der Kanton die Besoldung der Geistlichen in Winterthur, einen Beitrag für die Spitalseelsorge und die Kosten der kirchlichen Zentralverwaltung.

Für das Kirchenwesen hat der Kanton Zürich 1976 insgesamt 23,8 Mio Franken ausgegeben. Davon entfallen auf die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Schützlinge 20,8 Mio, auf die Römisch-katholische Körperschaft 2,9 Mio und auf die Christkatholische Kirchgemeinde Zürich rund 0.1 Mio. Dazu kommen noch die Millionenbeträge für Umbauten und Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern. ferner die auf die Pfarrerschaft entfallenden Staatsausgaben für die Pensionskasse und manches andere mehr. Nicht wenige Zeitgenossen finden es befremdend, dass der Kanton, der ja heute mehr und mehr zum Sparen aufgefordert wird, aus öffentlichen Mitteln den von ihm privilegierten Kir-

chen jährliche Beiträge dieser Grössenordnung zukommen lässt. Es wirkt stossend, dass Angehörige von Freikirchen. Anhänger nichtchristlicher Religionen und Freidenker auf dem Umweg über die gewöhnlichen Steuern einen kirchlichen Apparat mitfinanzieren, von dem sie keinerlei Dienste in Anspruch nehmen. Ebenso seltsam ist der Brauch, juristische Personen mit einer Kirchensteuer zu belegen. Eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder GmbH als solche kann kein Glaubensbekenntnis haben. Sie ist im Handelsregister und nicht Taufregister eingetragen. Und kommt es bedauerlicherweise zum Konkurs, so gibt es auch keine Bestattung mit kirchlichen Zeremonien. Eine Abgabe dieser Art ist eher als Tributleistung denn als Steuer zu bezeichnen. Dass die bundesgerichtliche Praxis betreffend die Besteuerung juristischer Personen (für reine Kultuszwecke) einen Weg geht, auf dem ihm das Rechtsgefühl des Bürgers nicht mehr folgen kann, vermag an dieser Kritik nichts zu ändern.

Es ist begreiflich, dass den privilegierten Kirchen die Erörterung solcher Tatsachen sehr ungelegen kommt. Sie suchen deshalb nach Argumenten ausserrechtlicher und sachfremder Natur, um die Trennungsinitiative beim Volk in Verruf zu bringen. So ist bereits versucht worden, die Befürworter der Initiative als schnöde Neidhammel hinzustellen, die der Geistlichkeit das Gehalt und womöglich auch noch die